



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Populäre Musik und Medien" an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2010

urn:nbn:de:hbz:466:1-19126

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 45 / 10 vom 12. August 2010

Fakultät für Kulturwissenschaften
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Populäre Musik und Medien
an der Universität Paderborn

Vom 12. August 2010



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Kulturwissenschaften

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Populäre Musik und Medien
an der Universität Paderborn**

Vom 12. August 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.S. 516), hat die Universität Paderborn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	4
§ 1 Zweck und Ziele des Studiums	4
§ 2 Akademischer Grad	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienordnung	5
§ 5 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen	6
§ 6 Prüfungsausschuss	8
§ 7 Prüfende und Beisitzende	9
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	10
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	11
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	12
II. Masterprüfung	13
§ 11 Zulassung	13
§ 12 Zulassungsverfahren	13
§ 13 Bestandteile, Umfang, Ablauf, Wiederholung und Kompensation der Prüfungen	14
§ 14 Module	15
§ 15 Masterarbeit, Verteidigung der Masterarbeit	17
§ 16 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung	18
§ 17 Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten	19
§ 18 Bewertung von Modulen	20
§ 19 Abschluss der Masterprüfung	20
§ 20 Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Noten	21
§ 21 Masterzeugnis	21
§ 22 Masterurkunde	21
§ 23 Diploma Supplement	21
III. Schlussbestimmungen	22
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung	22
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 26 Aberkennung des Mastergrades	22
§ 27 Übergangsvorschrift	23
§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung	23
Anhang I: Studienverlaufsplan	24
Anhang II: Modulbeschreibungen	26

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck und Ziele des Studiums

- Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums *Populäre Musik und Medien*. Durch die Masterprüfung werden Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten, Kenntnisse von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Bereich *Populäre Musik und Medien* sowie berufspraktische Kompetenzen festgestellt.
- Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt tiefgehende fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und weitreichende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, Kommunikation und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- Das Masterstudium vermittelt insbesondere die Fähigkeit, wissenschaftliche Probleme selbstständig zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Beschreibung zu erarbeiten. Diese forschungsnahe Studienphase hat ihre Schwerpunkte in theoriebezogenen und vertiefenden Veranstaltungen, die systematisch aufbauend auf den vorangegangenen Inhalten die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit vermitteln. Der Masterabschluss beinhaltet die Masterprüfung und die Anfertigung einer Masterarbeit.
- Als Schlüsselqualifikationen werden Fähigkeiten zur sachadäquaten Nutzung moderner Informationstechnologien, interkulturelle Kompetenzen, Team- und Kooperationsfähigkeit sowie Präsentations- und Moderationskompetenzen vermittelt.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.)

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* kann eingeschrieben werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt.
 2. den Bachelorstudiengang *Populäre Musik und Medien* an der Universität Paderborn in Kooperation mit der Hochschule für Musik in Detmold oder einen gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengang erfolgreich absolviert hat.

- (2) Über die Einschlägigkeit oder Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für Absolventen einschlägiger Studiengänge legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest, welche angemessene Studien absolviert und welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzungen für die Einschreibung erbracht werden müssen.
- (3) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
 1. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in dem selben oder einem verwandten Studiengang befindet oder
 3. der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienordnung

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt vier Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 3.600 Stunden. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erbringen.

Das Masterstudium umfasst Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Es sind drei Pflichtmodule (42 LP) und fünf Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten (58 LP) zu belegen. Das Masterstudium endet mit der Masterarbeit und deren Verteidigung (20 LP).

Jede Lehrveranstaltung sowie die dazugehörige Prüfung wird einem Modul zugeordnet. Einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls können zu einem Veranstaltungsblock, zu dem eine Gesamtprüfung stattfindet, zusammengefasst werden.

Die Fakultät für Kulturwissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Modulbeschreibungen, Studienpläne und Veranstaltungskommentare. Diese geben insbesondere Aufschluss über Umfang, Inhalt und Ziele der einzelnen Module, Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke sowie über die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke zu Modulen und der Module zu den Fächern. Sie informiert weiterhin über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcken, regelt die Zusammenfassung einzelner Lehrveranstaltungen zu Lehrveranstaltungsblöcken und gibt Auskunft über die notwendigen Vorkenntnisse. Aus der Modulbeschreibung geht ebenso hervor, in welcher Form und in welchem Umfang Schlüsselqualifikationen erworben werden können. Diese umfassen insgesamt

mindestens vier Leistungspunkte und gehen in die Leistungsbewertung mit ein. Änderungen im Katalog und in der Zuordnung bzw. Zusammenfassung der Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres bekannt.

In den Modulbeschreibungen und Studienplänen sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den §§ 14 und 15. Die Masterprüfung mit der ihr zugehörigen schriftlichen Masterarbeit soll grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

Alle Prüfungen werden studienbegleitend und jeweils nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems abgelegt. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen im Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* werden Leistungspunkte gemäß dem *European Credit Transfer System (ECTS)* verwendet. Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. In jeder Lehrveranstaltung hat der verantwortliche Dozent dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden pro Leistungspunkt die Veranstaltung mit der ihr zugeordneten Prüfung erfolgreich absolviert werden kann. Der Fakultätsrat kann Ausnahmen von dieser Zuordnungsvorschrift zulassen.

Zu jeder einzelnen veranstaltungsbezogenen Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Mit der Meldung ist anzugeben, welchem Modul die Prüfung zugeordnet wird. Die erste Prüfungsmeldung in einem Modul gilt gleichzeitig als Meldung zu dem entsprechenden Modul. Jede Prüfungsmeldung erfolgt in dem vorgesehenen Anmeldezeitraum vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Die Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 11) erfüllt sind. Die Meldung zu den Prüfungen soll nach Vorgabe des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss erfolgen. Melde- und Rücktrittsfristen für Seminare werden von dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Alle anderen Melde- und Rücktrittsfristen werden durch Aushang beim Zentralen Prüfungssekretariat bekanntgegeben. Die Regelungen der Wiederholungsprüfungen sind zu beachten (§ 13 Abs. 4). Mit der Meldung zu der ersten Prüfung ist der Antrag auf Zulassung (im Sinne des § 11) zur Masterprüfung zu stellen.

In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem ihres oder seines Studienganges erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

Klausuren:

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens vier Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Sinne des

§ 7 Abs. 1 bewertet. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfern vorgenommen. Eine Mitwirkung bei der Korrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Die Note der letzten Wiederholungsprüfung, die von zwei Prüfern bewertet wird, ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Klausur kann jedoch nur dann mit ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend oder besser sind.

Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen – in der Regel durch Aushang bei den jeweiligen Lehr- und Forschungseinheiten – mitzuteilen. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

Mündliche Prüfungsleistungen:

Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen oder auf Antrag der Kandidatinnen/Kandidaten als Gruppenprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 Abs.1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfern vorgenommen. Eine Mitwirkung bei der Prüfung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten/die Kandidatin.

Hausarbeiten:

In Seminarformen ohne studentische Referate/Präsentationen umfassen die Hausarbeiten einen Mindestumfang von 15 Seiten (ca. 30.000 Zeichen). Als schriftliche Ausarbeitungen von Referaten nach mündlichem Vortrag und regelmäßiger, aktiver Teilnahme an der Lehrveranstaltung umfasst der Umfang der Hausarbeiten ca. 10 Seiten (ca. 25.000 Zeichen). Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Davon zu unterscheiden sind unbenotete schriftliche Ausarbeitungen (Studienleistungen) im Umfang von 5-7 Seiten (ca. 12.000-15.000 Zeichen).

Aus didaktischen Gründen kann eine Prüfung aus mehreren, verschiedenartigen Prüfungsleistungen bestehen. Die Formen der Prüfungsleistungen können zu unterschiedlichen Prüfungsterminen voneinander abweichen.

Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der

Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Für alle Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich bekannt, welche Prüfungsleistungen jeweils verbindlich vorgegeben sind, wie sich die Gesamtnote einer Prüfung im Falle mehrerer Prüfungsleistungen berechnet und wie viele Leistungspunkte zugeordnet werden. Diese Vorgaben umfassen auch die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen. Die Bekanntmachungen erfolgen in der Regel in den Veranstaltungskommentaren, bei Änderungen zu Beginn eines Semesters durch Aushang bei den Prüfenden, spätestens jedoch bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche.

Bei der Festsetzung der Prüfungstermine ist darauf zu achten, dass keine Kollision mit Lehrveranstaltungen auftritt.

Studienbegleitende Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss für:

die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,

die Einhaltung der Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,

Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,

die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,

die Abfassung eines jährlichen Berichtes an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne der Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere über die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. Diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.

Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind in der Regel alle selbstständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Zum Beisitzenden kann bestellt werden, wer die Abschlussprüfung in einem dem Fach entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen.

Prüfende für die Masterarbeit sollten in der Regel habilitiert sein. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Daraus resultiert aber kein Anspruch.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen oder an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Paderborn im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Abs. 2 entsprechend.

Auf Antrag können gemäß § 63 Abs. 2 HG sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren

Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

Eine Prüfungsleistung gilt als mit *ungenügend* (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.

Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit enthält oder das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt und spätestens vom Tag der Prüfung datiert. Eine Bestätigung durch den Amtsarzt kann durch den Prüfungsausschuss gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 16 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend	=	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet und weichen die Ergebnisse voneinander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfer. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

Setzt sich eine Note als gewichteter Mittelwert der Noten einzelner Teilprüfungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	=	mangelhaft,
bei einem Durchschnitt über 5,0 bis 6,0	=	ungenügend.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis mit der Note *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet worden ist. Die Note errechnet sich je nach Leistungspunkten aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen der zugeordneten Lehrveranstaltungen. Weiterhin gilt Abs. 1.

Die Gesamtnote für ein Modul ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten der Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Modul. Die Pflichtveranstaltungen müssen bestanden sein und können nicht abgewählt werden. Wahlpflichtveranstaltungen müssen ebenfalls bestanden werden. Zur Abwahlmöglichkeit wird auf § 13 verwiesen.

II. Masterprüfung

§ 11 Zulassung

Zu Prüfungen im Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* kann nur zugelassen werden, wer für das Masterstudium *Populäre Musik und Medien* eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 80 LP an veranstaltungsbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* erworben hat.

§ 12 Zulassungsverfahren

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 11 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13

Bestandteile, Umfang, Ablauf, Wiederholung und Kompensation der Prüfungen

Die Prüfungsleistungen bestehen aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen in einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcken in den Modulen, die in § 14 angeführt werden, sowie aus der Masterarbeit.

Gegenstand der veranstaltungsbezogenen Prüfungen sind die Stoffgebiete der zugeordneten Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke. Umfang und Anforderungen dieser Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

Für jede zu Prüfungen zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zu Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto geführt. Den Umfang und das Verfahren der Zuteilung von Leistungspunkten regeln die §§ 17, 18 und 20. Nach Abschluss der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungstermins wird Auskunft über die erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang bei den Prüfenden). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

Zu jeder Lehrveranstaltung bzw. zu jedem Lehrveranstaltungsblock, in der bzw. in dem Leistungspunkte erworben werden können, wird spätestens im Prüfungszeitraum des Semesters der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsblockes eine Prüfung angeboten (erster Prüfungstermin). Soweit eine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, findet diese Prüfung im darauffolgenden Prüfungszeitraum statt (zweiter Prüfungstermin). Die Prüfungen des ersten und zweiten Prüfungstermins werden in der Regel vom selben Prüfer durchgeführt.

Eine Prüfung zu einer Pflichtveranstaltung kann zweimal wiederholt werden. Die letzte Wiederholung einer Klausur muss auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung (erreichbare Noten: 4,0 oder 5,0) organisiert werden. In diesem Fall wird die Prüfung vor zwei Prüfern abgelegt. Hinsichtlich der Notenbildung gelten die unter § 5 Abs. 5a ausgeführten Regelungen. Zur mündlichen Prüfung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zugelassen, wenn sie bzw. er an der Klausurprüfung und an der Wiederholungsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat. Mündliche Wiederholungsprüfungen dauern je Kandidat in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die gleichzeitige Prüfung von bis zu vier Kandidaten ist zulässig. Die Gesamtprüfungsdauer verlängert sich entsprechend. Pro Jahr wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit über dieselben Inhalte in der Regel vom selben Prüfer angeboten.

Für die veranstaltungsbezogenen Prüfungen der Fächer Medienwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften gelten zusätzlich die in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegten Regelungen zur Wiederholung und Kompensation von Prüfungen.

Bei veranstaltungsbezogenen Prüfungen im Bereich der Kulturwissenschaftlichen Vertiefung (Modul 9) kommen hinsichtlich der Möglichkeit der Wiederholung, der Kompensation und der Nachbesserung sowie der hierfür geltenden Bedingungen die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung. In Modul 9 ist die Anzahl aller

Kompensationen und Wiederholungen auf die Anzahl der zum Erreichen der Leistungspunkte notwendigen Veranstaltungen beschränkt.

Eine nicht bestandene Prüfung in Standard- oder Alternativform zu einer Wahlpflichtveranstaltung kann einmal wiederholt oder durch Wechsel innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtveranstaltungskatalogs kompensiert werden. Die Gesamtzahl dieser Möglichkeiten ist auf die Anzahl der Prüfungen zu Wahlpflichtveranstaltungen in dem jeweiligen Modul begrenzt. Abs. 5 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfenden fest, ob nach dem Nichtbestehen einer Prüfung eine Wiederholung oder eine Kompensation stattfindet. Die Bekanntgabe erfolgt zusammen mit der Mitteilung der Prüfungsbedingungen.

Eine nicht bestandene Prüfung in Alternativform zu einer Wahlpflichtveranstaltung, die nicht schlechter als mit 4,3 zu bewerten wäre, kann über die Möglichkeiten gemäß Abs. 6 hinaus nachgebessert werden. Die Form der Nachbesserung sowie die Bedingungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und zusammen mit der Mitteilung der Prüfungsbedingungen bekanntgegeben.

Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen. Soweit sie aus mehreren Teilprüfungen besteht, ist sie endgültig nicht bestanden, wenn eine auf eine Pflichtveranstaltung bezogene Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist oder im Wahlpflichtbereich eines Moduls eine nicht bestandene Teilprüfung vorliegt und keine Wiederholung oder Kompensation mehr möglich ist. Soweit die Modulprüfung aus einer Prüfung besteht, ist sie endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist. Im Übrigen gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 6 entsprechend.

Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch abgewählt werden.

§ 14 Module

Im Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* sind drei Pflichtmodule und fünf Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten zu belegen.

Pflichtmodule:

Kontexte: Populäre Musik und aktuelle Medienentwicklungen (14 Leistungspunkte).

Populärmusikforschung: Theorien und Methoden (14 Leistungspunkte).

Texturen: Analyse populärer Musik (14 Leistungspunkte).

Die Module 1-3 werden jeweils abgeschlossen mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit, die sich auf die Gegenstände einer der absolvierten Veranstaltungen bezieht. Hiervon zu unterscheiden sind die in den weiteren Veranstaltungen zu erbringenden, unbenoteten Studienleistungen.

Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten:

Musik- und Medienpraxis/Musikjournalismus (12 Leistungspunkte).

Die Modulprüfung setzt sich aus insgesamt vier Teilleistungen zusammen und zwar aus zwei benoteten Teilprüfungen in den beiden Seminaren/Lehrveranstaltungen und der Teilnahme an zwei Übungen. Die benoteten Teilprüfungen können als Klausur oder mündliche Prüfung, als Projektarbeit oder als schriftliche Hausarbeit erbracht werden.

Musik- und Kulturmanagement (10 Leistungspunkte).

Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit, die sich auf die Gegenstände einer der absolvierten Veranstaltungen bezieht. Hiervon zu unterscheiden sind die in den weiteren Veranstaltungen zu erbringenden, unbenoteten Studienleistungen.

Perspektiven: Populäre Musik im soziokulturellen Wandel (12 Leistungspunkte)

Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit, die sich auf die Gegenstände einer der absolvierten Veranstaltungen bezieht. Hiervon zu unterscheiden sind die in den weiteren Veranstaltungen zu erbringenden, unbenoteten Studienleistungen.

Medienkultur (14 Leistungspunkte)

7 A: Kriterien der Medienentwicklung, Medientheorie, Mediengeschichte oder wahlweise:

7 B: Kriterien der Mediengestaltung, Medienanalyse und -ästhetik

Im Fach Medienkultur wird die Modulprüfung gemäß § 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mediale Kulturen“ vom 14.03.2008 in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Die Modulprüfung kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen.

Medienökonomie (10 Leistungspunkte)

8 A: Medienökonomie 1 (Module aus dem Bereich Management)

oder wahlweise:

8 B: Medienökonomie 2 (Module aus dem Bereich Accounting/Finance)

Das Modul wird je nach Auswahl der in den Modulbeschreibungen genannten Teilmodule mit einer Prüfung bzw. mit zwei Teilleistungen abgeschlossen. Gemäß § 15 Abs. 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mediale Kulturen“ vom 14.03.2008 gilt: In den Wahlpflichtmodulen des Fachs Medienökonomie kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftswissenschaften zur Anwendung.

oder wahlweise:

Kulturwissenschaftliche Vertiefung (10 Leistungspunkte) [anstelle von Modul 8]

Im Rahmen des Vertiefungsstudiums sind Vorlesungen, Übungen oder Seminare aus dem Lehrangebot der Universität Paderborn oder der Musikhochschule Detmold im Umfang von 10 Leistungspunkten auszuwählen. Die Modulprüfung setzt sich aus mindestens drei Teilleistungen zusammen. Davon sind zwei Teilleistungen als benotete Teilprüfungen zu erbringen. Die Vergabe der Leistungspunkte in den veranstaltungsbezogenen Teilprüfungen richtet sich nach den jeweils gültigen Prüfungsordnungen der Fächer bzw. Studiengänge, in denen die Lehrveranstaltungen belegt werden.

Als Schlüsselqualifikationen werden Kommunikations-, Argumentations- und Teamfähigkeit, Transferfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen sowie interkulturelle Kompetenzen im Umfang von 4 LP vermittelt. Sie sind insbesondere Bestandteil der Module 2 (Populärmusikforschung: Theorien und Methoden), 4 (Musik- und Medienpraxis/Musikjournalismus) und 6 (Perspektiven: Populäre Musik im soziokulturellen Wandel) und fließen in die Leistungsbewertung mit ein.

Eine Übersicht über die zu erbringenden Leistungspunkte je Modul findet sich im Studienverlaufsplan im Anhang. Der § 17 ist zu beachten.

Angaben über Inhalte und Ziele der Module sowie die zu besuchenden Lehrveranstaltungen finden sich in den Modulbeschreibungen im Anhang.

§ 15

Masterarbeit, Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (Abs. 7 ist zu beachten). Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Masterarbeiten können von Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 und 3 ausgegeben, betreut und bewertet werden. Dies gilt, im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, auch für Prüfende anderer Fakultäten, die an diesem Studiengang beteiligt sind. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dieses begründet jedoch keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit ist in § 11 Abs. 2 geregelt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (5) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt einschließlich der Verteidigung in der Regel 600 h. Die schriftliche Arbeit (16 LP) ist binnen einer Frist von vier Monaten anzufertigen; die Verteidigung der Arbeit (4 LP) erfolgt in der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel sechzig Seiten (à 2000 Zeichen) nicht überschreiten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem beauftragten Prüfenden. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen, verlängern, wenn die oder der nach Abs. 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (7) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben Studiengang oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (8) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit schließt die Masterprüfung ab. Zur Verteidigung kann nur zugelassen werden, wer die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat. Sie soll in der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung stattfinden. Sie wird vor den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit abgelegt und bewertet. Die Verteidigung soll ca. 45 Minuten dauern und setzt sich aus einem ca. 20-minütigen Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie einer ca. 25-minütigen Diskussion zusammen. Die erbrachte Leistung fließt zu einem Drittel in die Gesamtnote der Masterarbeit mit ein. Die wesentlichen Inhalte der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung

Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit *ungenügend* (6,0) bewertet.

Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Zu den Prüfenden soll insbesondere zählen, wer die Arbeit ausgegeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 7 Abs. 1 und 3 bestimmt; die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Differieren die Bewertungen der Erst- und Zweitbegutachtung um den Wert 2,0 oder um einen größeren Wert, so ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Drittbegutachtung herbeizuführen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten nicht schlechter als „ausreichend“ sind. Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 15 Abs. 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

Die Verteidigung kann bei nicht ausreichender Bewertung einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss setzt den Termin der Wiederholung im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest. Sie soll innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Termin stattfinden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als nicht bestanden.

§ 17

Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten

Aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen können Leistungspunkte in den Modulen nur erworben werden, wenn

die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock gemäß Modulhandbuch für den Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* Bestandteil eines Moduls ist, wobei der Prüfungsausschuss festlegen kann, dass weitere Veranstaltungen den Modulen zugeordnet werden,

keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung bzw. aus dem gleichen Lehrveranstaltungsblock oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung in diesem Studiengang oder in dem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang ist, angerechnet wurden. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zweifelsfall, welche Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke als gleich anzusehen sind.

Für jede Prüfungsleistung (im Sinne des § 13) werden – sofern die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind – in dem entsprechenden Modul, dem die Prüfung zugerechnet wird, Leistungspunkte gemäß der Tabelle des Anhangs angerechnet, wenn die Prüfung mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.

Für Veranstaltungen im Bereich der Kulturwissenschaftlichen Vertiefung (Modul 9) werden Leistungspunkte entsprechend des Studienverlaufplans im Anhang angerechnet.

Mit der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit (§§ 15, 16) werden die in Anhang I angeführten Leistungspunkte erworben.

§ 18 Bewertung von Modulen

- (1) Sobald die Gesamtsumme erforderlicher Leistungspunkte in einem Modul erreicht ist, können keine weiteren Prüfungsleistungen in diesem Modul erbracht werden und das Modul gilt als abgeschlossen. Werden in einem Modul mehr Leistungspunkte als die gemäß des Anhangs vorgegebenen Leistungspunkte-Summen erzielt, wird die letzte dieser zum Abschluss des Moduls erforderliche Prüfungsleistung nur mit derjenigen Punktzahl gewichtet, die zur Erreichung der jeweils zu erzielenden Leistungspunkte-Summe zu diesem Zeitpunkt noch fehlt.
- (2) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote gemäß § 10 zu ermitteln. Eine einzelne Prüfungsleistung wird dabei mit der Zahl der ihr zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.

§ 19 Abschluss der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat die im Anhang im Studienverlaufsplan vorgegebene Summe an Leistungspunkten durch veranstaltungsbezogene Prüfungen, die Masterarbeit und die Verteidigung der Masterarbeit d. h. 120 Leistungspunkte erreicht hat und alle Modulnoten der Module, in denen diese Leistungspunkte erworben wurden, mindestens *ausreichend* (4,0) lauten. Die Beschränkungen von § 18 sind zu beachten.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder
 2. die Masterarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als *ausreichend* (4,0) bewertet wird.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Studierende, welche aus diesem Studiengang ohne Studienabschluss ausscheiden, erhalten auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 20 Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Noten

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Bildung der Noten für die Module gemäß § 14 und die Bestimmung der Gesamtnote der Masterprüfung ist § 10 zu beachten.
- (2) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller Modulnoten und der Gesamtnote der Masterarbeit.
- (3) Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* wird das Gesamturteil *mit Auszeichnung bestanden* erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete Mittel der analog Abs. 2 ermittelten übrigen Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 21 Masterzeugnis

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse spätestens acht Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Regelstudienzeit und das Thema der Masterarbeit mit deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Datum der Abgabe verwendet. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. In einer Anlage zum Zeugnis werden sämtliche Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke mit deren Noten nach Modulen geordnet ausgewiesen.

§ 22 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 23 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Es enthält die in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Masterstudiengangs erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen nach Modulen geordnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidaten bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Universität Paderborn mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 27
Übergangsvorschriften

Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben (vor dem 1. April 2008), gelten die Regelungen innerhalb der Prüfungsordnung vom 20. Mai 2005. Sollten sich für Studierende, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, wegen des Zeitpunktes der Veröffentlichung unzumutbare Nachteile ergeben, erlässt der Prüfungsausschuss besondere Übergangsregelungen.

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

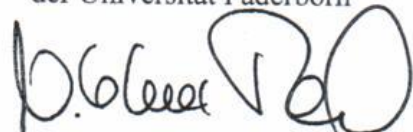
- (1) Diese Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“ tritt am 1. April 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung vom 20. Mai 2005 außer Kraft. § 27 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM. Uni Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 18. November 2009 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 05. Mai 2010.

Paderborn, den 12. August 2010

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang I: Studienverlaufsplan

Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“

Module	ECTS	Lehrv. Präsenz SWS	P/WP	Erbringungsform der Prüfungsleistung	Zeitpunkt und Dauer (Sem.)
--------	------	--------------------	------	--------------------------------------	----------------------------

Fakultät für Kulturwissenschaften (Fach Musik/Musikwissenschaft)

Modul 1: Kontexte: Populäre Musik und aktuelle Medienentwicklungen	14	6 SWS 3 Seminare/Lehrveranst. (je 2 SWS/ je 4 LP)	WP	1 Teilprüfung	1.-2. Sem. (2)
Modul 2: Populärmusikforschung: Theorien und Methoden	14	6 SWS 3 Seminare/Lehrveranst. (je 2 SWS/ je 4 LP)	WP	1 Teilprüfung	3.-4. Sem. (2)
Modul 3: Texturen: Analyse populärer Musik	14	6 SWS 3 Seminare/Lehrveranst. (je 2 SWS/ je 4 LP)	WP	1 Teilprüfung	1.-2. Sem. (2)
Modul 4: Musik- und Medienpraxis / Musikjournalismus	12	8 SWS 2 Seminare/Lehrveranst. (je 2 SWS/ je 4 LP) 2 Übungen (je 2 SWS/je 2 LP)	WP WP	2 Teilprüfungen	1.-3. Sem. (3)
Modul 5: Musik- und Kulturmanagement	10	4 SWS 2 Seminare/Lehrveranst. (je 2 SWS/ je 4 LP)	WP	1 Teilprüfung	3. Sem. (1)
Modul 6: Perspektiven: Populäre Musik im soziokulturellen Wandel	12	6 SWS 2 Seminare/Lehrveranst. (je 2 SWS/ je 4 LP) 1 Übung (2 SWS/2 LP)	WP WP	1 Teilprüfung	3.-4. Sem. (2)

Fakultät für Kulturwissenschaften (Fach Medienwissenschaften)

Modul 7: Medienkultur Kriterien der Medienentwicklung, Medientheorie, Mediengeschichte (= Modul 1, MA Mediale Kulturen)	14	6 SWS 3 Lehrveranst. (je 2 SWS)	P WP WP	Seminarpapier Seminarpapier Modulprüfung	1. Sem. 1.-2. Sem. 1.-2. Sem. (2)
oder wahlweise: Kriterien der Mediengestaltung, Medienanalyse und - ästhetik (= Modul 2, MA Mediale Kulturen)	14	6 SWS 3 Lehrveranst. (je 2 SWS)	P WP WP	Seminarpapier Seminarpapier Modulprüfung	1. Sem. 1.-2. Sem. 1.-2. Sem. (2)

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Modul 8: Medienökonomie <u>Medienökonomie 1:</u> Module aus dem Bereich Management (= Modul 7, MA Mediale Kulturen)	10	4 SWS	WP	Klausur / Projektarbeit / Mündl. Prüfung	1.-2. Sem. (2)
oder wahlweise: <u>Medienökonomie 2:</u> Module aus dem Bereich Accounting/Finance	2 x 5	4 SWS	WP	Klausur / Projektarbeit / Mündl. Prüfung	1.-2. Sem. (2)

Fakultätsübergreifend:

Modul 9: Kulturwissenschaftliche Vertiefung (wahlweise anstelle von Modul 8)	10	6-8 SWS <i>frei wählbar</i>	WP	2 Teilprüfungen	1.-2. Sem. (2)
Masterarbeit	20	--	P	Masterarbeit (16 LP) Verteidigung (4 LP)	4. Sem.
Gesamt	120	48			

Anhang II: Modulbeschreibungen

Fakultät für Kulturwissenschaften (Fach Musik/Musikwissenschaft)

Modul 1	Kontexte: Populäre Musik und aktuelle Medienentwicklungen				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verantst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	14	4	jährlich	6	420 h
Lehrinhalte:	<p>Die Modulveranstaltungen nehmen zeitaktuelle Entwicklungsphänomene und Erscheinungsformen der populären Musik in ihrer medialen, kulturellen und musiktechnischen Bedingtheit in den Fokus fachwissenschaftlicher Analyse; die zu vermittelnden Studieninhalte bzw. Themenaspekte richten sich dementsprechend nach den jeweils aktuellen popmusik- bzw. medienkulturellen Gegebenheiten, also z.B. im Kontext unterschiedlicher Filmgenres, TV- und Radio-Formate sowie im Internet, in Videoclips oder in crossmedialen Produktionen.</p> <p>Die Masterphase verlangt in diesem Themengebiet von den Studierenden ein höheres Maß an wissenschaftlicher Eigenständigkeit und kritischer Urteilskraft sowie die Fähigkeit, auch komplexe und weitgehend unerforschte Problemkonstellationen sachgerecht zu analysieren, zu synthetisieren und zu bewerten.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Fähigkeit, neueste popmusikalische Entwicklungsprozesse auf dem Hintergrund avancierter, fachübergreifender theoretischer Modelle kompetent einzuschätzen, die Fähigkeit, aktuelle Entwicklungen innerhalb der populären Musik in einen fachhistorischen Kontext einzuordnen, die Fähigkeit, aktuelle und innovative popmusikalische Produktionen auditiv und visuell kompetent wahrzunehmen und ästhetisch differenziert zu bewerten. 				
Schlüsselqualifikationen:	<p>Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit auf Forschungsniveau Argumentations- und kritische Urteilsfähigkeit Routinierter Umgang mit moderner Kommunikations- und Informationstechnologie Team- und Kooperationsfähigkeit in Gruppenprojekten</p>				
Unterrichtsform:	Seminare				
Prüfungsleistungen:	<p>Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit, die sich auf die Gegenstände einer der absolvierten Veranstaltungen bezieht. Hiervon zu unterscheiden sind die in den weiteren Veranstaltungen zu erbringenden, unbenoteten Studienleistungen.</p>				
Zulassungsvoraussetzungen	Keine				
Art des Moduls	Pflichtmodul				

Modul 2		Populärmusikforschung: Theorien und Methoden			
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	14	4	jährlich	6	420 h
Lehrinhalte:	<p>Die Modulveranstaltungen thematisieren zum einen fachübergreifend neuere Theoriemodelle, Forschungsergebnisse und ästhetische Diskurse der Populärmusikforschung; zum anderen werden konkrete Anlässe geschaffen, um mit Blick auf die Masterarbeit eigene Forschungsprojekte inhaltlich-thematisch zu konzipieren und relevante methodische Verfahrensweisen in der praktischen Anwendung zu erproben.</p> <p>Entsprechend den Schwerpunktbereichen der beteiligten Wissenschaftsdisziplinen und den Forschungsprofilen/-aktivitäten der jeweiligen Fachvertreter stehen u.a. folgende Themenfelder zur Auswahl: Gattungs-, Stil-, Sozial- und/oder Soundgeschichte populärer Musik; Musikpsychologie (z.B. Wirkungs-, Publikums-, Karriere-, Begabungsforschung im Bereich populärer Musik); Theorie und Ästhetik musikalischer Populärkultur(en); Musik- und Medienökonomie; Popmusik im Kontext medialer Kulturen und ihrer Entwicklung; popmusikkulturelle Regionalforschung.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> vertiefte Kenntnisse des gegenwärtigen Stands der Populärmusikforschung erworben, neuere Theorieansätze diskutiert und hinsichtlich ihrer Relevanz und Verwendbarkeit für eigen Forschungsprojekte kritisch reflektiert, gelernt, komplexe wissenschaftliche Problemstellungen selbständig zu analysieren und Methoden zu ihrer Beschreibung zu entwickeln, Methoden empirischer Sozial-/Musikforschung im Rahmen von Kleinprojekten praktisch erprobt, die Fähigkeit erlangt, umfangreiche Datenmengen, Archivbestände oder Werkkataloge analytisch zu erfassen, zu strukturieren und im Rahmen wissenschaftlicher Teiluntersuchungen zu explorieren. 				
Schlüsselqualifikationen:	<p>Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit auf Forschungsniveau Argumentations- und kritische Urteilsfähigkeit Team- und Kooperationsfähigkeit in wissenschaftlichen Gruppenprojekten Forschungsbezogene Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologie</p>				
Unterrichtsform:	Seminare				
Prüfungsleistungen:	<p>Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit, die sich auf die Gegenstände einer der absolvierten Veranstaltungen bezieht. Hiervon zu unterscheiden sind die in den weiteren Veranstaltungen zu erbringenden, unbenoteten Studienleistungen.</p>				
Zulassungsvoraussetzungen	Keine				
Art des Moduls	Pflichtmodul				

Modul 3		Texturen: Analyse populärer Musik			
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verant.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	14	4	jährlich	6	360 h
Lehrinhalte:	<p>Die Lehrinhalte des Moduls 3 vertiefen und erweitern die in den Bachelor-Teilmodulen „(Pop-)Musiklehre 1/2“ erworbenen musikanalytischen Kompetenzen. Die weiterführende Schulung der Analysefähigkeit erfolgt dadurch, dass die Materialbeschaffenheit, Zeichenhaftigkeit und Funktionsweise populärmusikalischer Einzelphänomene vermehrt in übergeordneten Zusammenhängen beleuchtet wird: z.B. im Kontext historisch relevanter Personal- und Gruppenstile, mehrteiliger oder thematisch-konzeptionell verwandter Tonträgerproduktionen, literarisch-kulturgeschichtlicher Entwicklungstendenzen oder von alltagskulturellen Praxen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die wissenschaftliche Analyse nah am musikalischen Material gelegt. Der analytische Blick richtet sich auf die textlichen, gestalterischen und funktionalen Besonderheiten von populärer Musik.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben: ihre Kompetenzen, populärmusikalische Texturen zu analysieren, erweitert und gefestigt, gelernt, (pop-)musikanalytische Einzelbefunde in übergeordneten Kontexten zu reflektieren und ästhetisch zu bewerten, Analyse-Instrumente und Vorgehensweisen aus benachbarten Forschungsdisziplinen kennen und anwenden gelernt, vertiefte Einsichten in die spezifische Beschaffenheit und Funktionsweise(n) von populärer Musik in unterschiedlichen medialen Kontexten gewonnen, interdisziplinäre Bezüge zwischen musik- und medienwissenschaftlichen Analysemethoden/-kriterien hergestellt.</p>				
Schlüsselqualifikationen:	<p>Transferkompetenz Fähigkeit, ästhetische Erfahrungen differenziert zu verbalisieren Erweiterte Präsentations- und Moderationskompetenz</p>				
Unterrichtsform:	Seminare				
Prüfungsleistungen:	<p>Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit, die sich auf die Gegenstände einer der absolvierten Veranstaltungen bezieht. Hiervon zu unterscheiden sind die in den weiteren Veranstaltungen zu erbringenden, unbenoteten Studienleistungen.</p>				
Zulassungsvoraussetzungen	Keine				
Art des Moduls	Pflichtmodul				

Modul 4		Musik- und Medienpraxis/ Musikjournalismus (Aufbaumodul)			
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	12	2-4	jährlich	8	420 h
Lehrinhalte:	<p>Im Teilmodul „Musik- und Medienpraxis“ werden die in der BA-Phase erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der eigengestalterischen Entwicklung von musik-/medienpraktischen Ausdrucksformen und -konzepten weiter geschult; dies geschieht z.B. im Rahmen anspruchsvoller interdisziplinärer Performance- und Multimediaprojekte und in Form von fachlicher Betreuung und Förderung bereits bestehender Arbeitsgruppen und -initiativen.</p> <p>Im Teilmodul „Musikjournalismus“ werden die im BA-Modul 5 erworbenen Basiskompetenzen vertieft, indem einzelne Publikationsformen und -formate ins analytische Blickfeld gerückt sowie übergeordnete Kontexte und Bezüge zu neueren Kulturkonzepten bzw. (Pop-)Kulturtheorien hergestellt werden; überdies werden die bereits erworbenen musikjournalistischen Arbeitstechniken durch anspruchsvollere redaktionelle Aufgabenstellungen weiter geschult.</p> <p>Folgende Seminarthemen werden u.a. angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Popmusik im Kontext von Buch-, Hörfunk- und Fernsehsendereihen - Popmusik und Internet-Journalismus - Musik- und Konzertkritik im mediengeschichtlichen Wandel - Fachjournalistische Rezeption popmusikhistorischer Phänomene und Entwicklungsvorgänge; Popmusikjournalismus im internationalen Vergleich 				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben:</p> <p>medien- und musiktechnische sowie instrumentale Kenntnisse und Fertigkeiten anwendungspraktisch weiter vertieft,</p> <p>Techniken der Projektplanung und -durchführung erprobt,</p> <p>im Rahmen anspruchsvoller Aufführungsprojekte und Medienproduktionen ihre Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit entwickelt,</p> <p>musik- bzw. medienpraktische Entwicklungsprozesse und -ergebnisse im Kontext theoretischer Konzepte und aktueller ästhetischer Diskurse reflektiert,</p> <p>anhand ausgewählter Publikationsformen und -formate ihre musikjournalistischen Kompetenzen vertieft,</p> <p>im Rahmen von Aufführungs- und Veranstaltungsprojekten eigenverantwortlich journalistisch-redaktionelle Arbeiten übernommen.</p>				
Schlüsselqualifikationen:	<p>Ausdrucks- und künstlerisch-praktische Darstellungsfähigkeit</p> <p>Argumentations- und kritische Urteilsfähigkeit</p> <p>Sozialkompetenz und Verantwortungsbewusstsein</p>				
Unterrichtsform:	Seminar, Übungen, Projekte				
Prüfungsleistungen:	<p>Die Modulprüfung setzt sich aus insgesamt vier Teilleistungen zusammen und zwar aus zwei benoteten Teilprüfungen in den beiden Seminaren/Lehrveranstaltungen (je 4 LP) und der Teilnahme an zwei Übungen (je 2 LP). Die benoteten Teilprüfungen können als Klausur oder mündliche Prüfung, als Projektarbeit oder als schriftliche Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25.000) Zeichen erbracht werden.</p>				
Zulassungsvoraussetzungen	Keine				
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul				

Modul 5	Musik- und Kulturmanagement				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
Lehrinhalte:	10	4	jährlich	4	300 h
Qualifikationsziele:	<p>Die Studieninhalte des Moduls 5 dienen dem Ausbau und der Fundierung der musikwirtschaftlichen Basiskompetenzen, die Studierende im BA-Modul 5 „Musikbusiness“ erworben haben; sie korrespondieren inhaltlich zugleich mit den allgemeinwirtschaftlichen bzw. medienökonomischen Lehrinhalten aus Modul 8 „Medienökonomie 1 bzw. 2“ (gilt für Studierende mit entsprechendem Studienschwerpunkt).</p> <p>Die Modulveranstaltungen beinhalten im Einzelnen die Gegenstandsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Künstlermanagement (Geschäftsfelder des Künstlermanagements, Vermarktung/Verwertung künstlerischer Produkte, Vertragsgrundlagen) - Konzert-, Tournee- und Festivalorganisation - Projekt- und Theatermanagement - Popkulturelles Club- und Veranstaltungswesen (Marktsituation, Strukturverhältnisse, Publika) - Kunst- und Künstlerförderung / Pop/Rock-Nachwuchsförderung - Musiktourismus 				
Schlüsselqualifikationen:	<p>Strategien des Wissenserwerbs und wissenschaftliche Arbeitstechniken Argumentations- und kritische Urteilsfähigkeit Kommunikations- und Teamfähigkeit in Projektgruppen</p>				
Unterrichtsform:	Seminare				
Prüfungsleistungen:	<p>Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit, die sich auf die Gegenstände einer der absolvierten Veranstaltungen bezieht. Hiervon zu unterscheiden sind die in den weiteren Veranstaltungen zu erbringenden, unbenoteten Studienleistungen.</p>				
Zulassungsvoraussetzungen	Keine				
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul				

Modul 6	Perspektiven: Populäre Musik im soziokulturellen Wandel				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	12	2-4	Jährlich	6	360 h
Lehrinhalte:	<p>Die Modulveranstaltungen erweitern und vertiefen die im BA-Modul 7 („Musik und soziale Kontexte / Gender Studies“) erworbenen Kenntnisse zum Verständnis von populärer Musik (und Medien) im Kontext soziokultureller Veränderungsprozesse; d.h.: Geschlechterverhältnisse und -differenzen, Funktionen, Bedeutungen und Wandlungen von (populärer) Musik in multikulturell/-ethnisch geprägten Gesellschaften.</p> <p>Als Seminarthemen stehen u.a. zur Auswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Definitionen und Probleme von „Weltmusik“ - Relevanz soziokultureller Kontexte für die Entstehung von Popstilen - Popmusik als „way of life“ - Einflüsse der Musikindustrie auf soziokulturellen Strukturen - Geschlechterdifferenzen in popmusikalischen Vermarktungsstrategien - Ethnischer Stilpluralismus innerhalb populärer Musik 				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben:</p> <p>ihr Wissen über Inhalte und Methoden soziologisch orientierter Populärmusikforschung erweitert,</p> <p>maßgebliche Theoriekonzepte zum Interdependenzverhältnis von Populärmusik, Gesellschaft und Individuum kennen gelernt und kritisch reflektiert,</p> <p>Aufbauwissen über sozialpsychologische, ethnische und geschlechtsspezifische Bedingungen von popmusikalischen Stil- und Ausdrucksformen erworben,</p> <p>die Fähigkeit erlangt, populärmusikalische Stile und Praxen speziell als Mittel der Identitätskonstruktion und existentiellen Sinnstiftung zu begreifen,</p> <p>vertiefte Einsichten in die Begriffsproblematik, Erscheinungsformen und Funktionsweisen von „Weltmusik“ gewonnen.</p>				
Schlüsselqualifikationen:	<p>Interkulturelle Kompetenz Argumentations- und kritische Urteilsfähigkeit Kommunikations- und Teamfähigkeit in Seminar- und Gruppenprojekten</p>				
Unterrichtsform:	<p>Seminare, Übung</p>				
Prüfungsleistungen:	<p>Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit, die sich auf die Gegenstände einer der absolvierten Veranstaltungen bezieht. Hiervon zu unterscheiden sind die in den weiteren Veranstaltungen zu erbringenden, unbenoteten Studienleistungen.</p>				
Zulassungsvoraussetzungen	<p>Keine</p>				
Art des Moduls	<p>Wahlpflichtmodul</p>				

Fakultät für Kulturwissenschaften (Fach Medienwissenschaften)

Modul 7 A	Kriterien der Medienentwicklung, Medientheorie, Mediengeschichte (wahlweise anstelle von Modul 7 B)				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	14	4 bzw. 6	jährlich	6	420 h
Lehrinhalte:	<p>Das Modul vermittelt den Studierenden Kriterien, die eine Beurteilung medialer Entwicklungsprozesse sowie die Weiterentwicklung medialer Konzepte erlauben. Grundlage sind medientheoretische Modelle und mediengeschichtliche Analysen, aus denen sich Schlüsse für die Gegenwart und für zukünftige Entwicklungen ableiten lassen. Ziel ist es, Theorien als <i>Werkzeuge</i> zu begreifen; die entwickelten Kriterien dienen dazu, auch komplexe Medienkonstellationen sicher und kompetent einschätzen zu können.</p> <p>Mit den Grundlagen der Medientheorie und der Mediengeschichte sind die Studierenden aus dem Bachelorstudiengang bereits vertraut. Nun geht es darum, die Studierenden auf die neue Komplexitätsstufe des Masterstudiums einzustellen.</p> <p>Das Modul beginnt mit einer Einführung (Pflichtveranstaltung, 4 ECTS), die die inhaltlichen Grundannahmen und die ‚<i>philosophy</i>‘ des Masterstudienganges zum Gegenstand hat. Zwei thematische Veranstaltungen schließen sich an; hier geht es darum, an konkreten Fragestellungen und Fallbeispielen theoretische Modelle zu erproben, und ihre Reichweite und Grenzen beurteilen zu lernen.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> einen Überblick über die inhaltlichen und methodischen Grundannahmen des Masterstudiengangs „Mediale Kulturen“, die Fähigkeit, mediale Entwicklungsprozesse auf dem Hintergrund avancierter theoretische Modelle kompetent einzuschätzen, Ausbauwissen zu Einzelmedien und Medienkonzepten, Kenntnis theoretischer Modelle zum Kontext der Medien, die Fähigkeit, das am Beispiel erlernte Instrumentarium auf andere Gegenstände zu übertragen. 				
Schlüsselqualifikationen:	<p>Eigenständige Recherche und Strukturierung von Medienproblemen Wissenschaftliches Arbeiten auf Forschungsniveau Übung unterschiedlicher Darstellungs- und Präsentationstechniken</p>				
Unterrichtsform:	Einführung, Seminare				
Prüfungsleistungen:	Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder schriftlichen Hausarbeit. Näheres ist in § 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Mediale Kulturen“ geregelt.				
Zulassungsvoraussetzungen	Keine				
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul				

Modul 7 B		Kriterien der Mediengestaltung, Medienanalyse und -ästhetik (wahlweise anstelle von Modul 7 A)			
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	14	4 bzw. 6	jährlich	6	420 h
Lehrinhalte:	<p>Das Modul dient dem Ausbau und der Fundierung bereits erworbener Medienerfahrungen und Medienkompetenzen der Studierenden im Bereich der Mediengestaltung. Dies beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sensibilität für die mediale Spezifik und die Anwendung zentraler Methoden der Analyse medialer Produktionen und Prozesse, die historische Kontextualisierung, vergleichende Analyse und Reflexion medialer Produktionen und Prozesse im Rahmen medienästhetischer Theoriebildungen, die Erweiterung ästhetischer Kriterien und Perspektivierung theoretischer Diskurse in der Auseinandersetzung mit historischen und zeitgenössischen ästhetischen Praxen. <p>Die Erarbeitung von Kategorien zur Beschreibung medienästhetischer Phänomene und deren Umsetzung in eine adäquate sprachliche Form wird an Beispielen künstlerisch-experimenteller Werke und innovativer Medienkonzepte ebenso wie an Produkten der Massenkultur und der Subkulturen ausgebaut. Die Studierenden lernen, die spezifische Ästhetik medialer Prozesse und Produktionen zu vergleichen, ihre (sub)kulturellen, institutionellen und/oder distributiven Kontexte und ihre Funktionen für unterschiedliche Publika zu differenzieren und zu reflektieren. Die im Rahmen der Analyse und theoretischen Perspektivierung der Mediengestaltung erworbenen Kompetenzen fördern den selbständigen und kritischen Umgang mit medialen Prozessen und Produkten und bieten die Grundlagen für die Erarbeitung eigener medialer Gestaltungen, die die Studierenden im Rahmen eines Projektseminars realisieren können.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufbaukompetenz Medienanalyse, die Fähigkeit, auch komplexere Theorien in die Medienanalyse einzubringen, Kriterien zur Medienspezifik und zum Medienvergleich, erweiterte ästhetische Kompetenz, Kenntnis ausgefallener Medienprodukte, Fähigkeit, aus dem Gelernten Kriterien auch für die Konzeptbildung und Mediengestaltung abzuleiten. 				
Schlüsselqualifikationen:	<p>Transferkompetenz: Techniken und Konzepte der Darstellung Fähigkeiten, ästhetische Erfahrungen in eine differenzierte und verständliche Sprache zu übersetzen</p>				
Unterrichtsform:	Seminare, Projektseminar				
Prüfungsleistungen:	Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder schriftlichen Hausarbeit. Näheres ist in § 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Mediale Kulturen“ geregelt.				
Zulassungsvoraussetzungen	Keine				
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul				

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Modul 8 A		Medienökonomie: Management (wahlweise anstelle von Modul 8 B und Modul 9)			
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	10	5 bzw. 10	jährlich	4	300 h
Lehrinhalte:	<p>Für das Modul Medienökonomie/Management können Module aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaften ausgewählt werden. Der Auswahlkatalog wird jährlich aktualisiert. Im Wintersemester 2006/2007 waren dies z.B.:</p> <p>B2C Marketing (Konsumverhalten, Strategisches Marketing, Projektarbeit)</p> <p>B2B Marketing (Industrial Marketing, Kommunikationsmanagement, Marketingprojekt)</p> <p>Marketingmanagement (Marketingkonzepte, Marketingplanung, Marketingprojekt)</p> <p>Organisation und Unternehmensführung (Strategic Management, Simulation, ‚top Spin‘, Organisation I)</p> <p>Personalwirtschaft (Entscheidungsfelder, International HRM, Institutionen und Methoden)</p> <p>Grundzüge des Arbeitsrechts (Arbeitsvertragsrecht, Kollektives Arbeitsrecht, Individualarbeitsrecht)</p> <p>Arbeits- und Personalpsychologie (Arbeits- und Personalpsychologie, Personalauswahl und -beurteilung)</p> <p>Organisationspsychologie (Organisationspsychologie, Fallstudien zur Personal- und Org.entwicklung)</p> <p>Das Modulhandbuch der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften findet sich unter: http://pbf5www.uni-paderborn.de/www/fb5/WiWi-Web.nsf/id/Modulhandbuch_DE</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben: die wirtschaftswissenschaftliche Kompetenz des BA ausgebaut und vertieft, die für das gewählte Themenfeld spezifischen Fachkenntnisse erworben, die Fähigkeit, ökonomische Modelle auf die Medien anzuwenden, Spezifika der Medienwirtschaft herausgearbeitet, Wechselbeziehungen zwischen Medien und Wirtschaft reflektieren gelernt.</p>				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Kooperation und Teamfähigkeit - Selbständige Recherche und Wissenserwerb - Verfassen von Strategiereports und Fallstudienanalysen - Situationsangemessene Kommunikation in betrieblichen Anwendungskontexten - Lösung von komplexen sozialen Problemen 				
Unterrichtsform:	Vorlesungen, Übungen, Projektstudien				
Prüfungsleistungen:	Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder Präsentation oder Hausarbeit und/oder Projektarbeit.				
Zulassungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - B2C Marketing, Personalwirtschaft sowie Arbeits- und Personalpsychologie: BWL A, - Organisation und Unternehmensführung: BWL A, VWL - Organisationspsychologie: BWL A und B 				
Art des Moduls	Wahlpflicht-Modul				

Modul 8 B		Medienökonomie: Accounting and Finance (wahlweise anstelle von Modul 8 A und Modul 9)			
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	10	10	jährlich	var.	300 h
Lehrinhalte:	<p>Für das Modul Medienökonomie/Accounting and Finance können Module aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaften ausgewählt werden. Der Auswahlkatalog wird jährlich aktualisiert. Gegenwärtig stehen zur Wahl:</p> <p>Internationale Unternehmensfinanzierung (<i>Internationale Unternehmensfinanzierung, Übung zur internationalen Unternehmensfinanzierung, Rechnungswesen und Kapitalmarkt</i>)</p> <p>Unternehmensbesteuerung (<i>Unternehmensbesteuerung, Steuerbilanzen, Übung Unternehmensbesteuerung</i>)</p> <p>Grundlagen des externen Rechnungswesens (<i>Rechnungslegungen nach HGB, Internationale Rechnungslegungsstandards, Übungen und Fallstudien zur externen Berichterstattung, Seminar of financial accounting</i>)</p> <p>Bank und Börsenwesen (<i>Grundlagen des Bank- und Börsenwesens, Grundlagen des Risikomanagements, Übungen zum Bank- und Börsenwesens</i>)</p> <p>Bankrecht (<i>Rechtsfragen der Finanzierung im europäischen Binnenmarkt, Kapitalmarkt- und Bankenaufsichtsrecht in Europa, Aktuelle Rechtsfragen des Bank-, Börsen und Finanzierungsrechts, Gesellschaftsrecht</i>)</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben: Spezifische Fachkenntnisse im Feld der Unternehmensfinanzierung und – Besteuerung sowie des Rechnungswesens erworben, die im Management von Medienunternehmen Anwendung finden Die Fähigkeit erlangt, in gemischten Teams mit Ökonomen zusammenzuarbeiten.</p>				
Schlüsselqualifikationen:	<p>Strategien des Wissenserwerbs Kooperations- und Teamfähigkeit Eigenverantwortliche Informationssuche Präsentation eigener Ergebnisse Verantwortungsbereitschaft</p>				
Unterrichtsform:	Vorlesungen, Übungen, Projektstudium				
Prüfungsleistungen:	Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder Präsentation oder Hausarbeit und/oder Projektarbeit.				
Zulassungsvoraussetzungen	<p>Bank- und Börsenwesen und Internationale Unternehmensfinanzierung: Assessmentphase Unternehmensbesteuerung, Grundlagen des externen Rechnungswesens: BWL A Bankrecht: BWL B</p>				
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul				

Fakultätsübergreifend:

Modul 9	Kulturwissenschaftliche Vertiefung (wahlweise anstelle von Modul 8 A und B)				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verantst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
Lehrinhalte:	10	2-4	jährlich	6-8	300 h
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufbauend auf dem BA weitere Kompetenzen in unterschiedlichen Fächern bzw. Fachdisziplinen erworben, - Einsichten in jeweils unterschiedliche Fachkulturen und Fachsprachen gewonnen und damit ihre kommunikative Kompetenz geschult, - ihren Wissens- und Kompetenzerwerb in den Kernfächern durch Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen (bzw. Veranstaltungsblöcke) in anderen Fächern/Fachdisziplinen berufsorientiert erweitert, - interdisziplinäre Bezüge zwischen den Inhalten und Methoden der studiengangrelevanten Kernfächer und anderen Fächern/Wissenschaftsdisziplinen hergestellt, - z.B. durch Belegung von medienpraktisch-journalistischen und/oder sprach- und literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen weitere berufsrelevante Grundlagen für eine journalistische Laufbahn erworben, - z.B. durch den Erwerb zusätzlicher Fremdsprachenkenntnisse ihre interkulturelle Kompetenz erweitert und ihre Berufschancen auf dem internationalen Arbeitsmarkt optimiert. 				
Schlüsselqualifikationen:	<p>Kommunikations- und kritische Urteilsfähigkeit Interkulturelle Kompetenz Synthesekompetenz, Strategien des fachbezogenen Wissenserwerbs Präsentations- und Moderationskompetenz</p>				
Unterrichtsform:	Seminare, Übungen				
Prüfungsleistungen:	<p>Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulprüfung, die sich aus mindestens drei Teilleistungen zusammensetzt. Davon sind zwei Teilleistungen als benotete Teilprüfungen zu erbringen. Die Vergabe der Leistungspunkte in den veranstaltungsbezogenen Teilprüfungen richtet sich nach den jeweils gültigen Prüfungsordnungen der Fächer bzw. Studiengänge, in denen die Lehrveranstaltungen belegt werden.</p>				
Zulassungsvoraussetzungen	Keine				
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul (für Studierende mit entsprechender Vertiefungsrichtung)				

An den Direktor der
Universitätsbibliothek
Herrn Dr. Dietmar Haubfleisch

im Hause

HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN